

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 23

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

18. Juni 2009

Inhalt:

Übung der Bundeswehr

1. öffentliche Sitzung des Senioren- und Sozialpolitischen Ausschusses

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil

Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter

Ländliche Entwicklung in Oberbayern

Neuordnungsverfahren Obermeitingen II

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 29.06.2009 bis 02.07.2009

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin mehrere Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 941 - StW

1. öffentliche Sitzung des Senioren- und Sozialpolitischen Ausschusses 2009 am Donnerstag, 25.06.2009 um 14:30 Uhr im Bürgertreff Utting am Ammersee, Bahnhofstraße 17

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. **Satzung zur Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten** für den Landkreis Landsberg am Lech: Änderung
3. **Richtlinien zur Förderung der ambulanten Pflegedienste**: Neufassung
4. **Jobcenter Landsberg am Lech**: Sachstandsbericht zum Vollzug des SGB II („Hartz IV“)
5. **Seniorenpolitisches Gesamtkonzept**: Zwischenbericht
6. **Landsberger Einkaufs- und Dienstleistungsbetriebe GmbH („LEO“)**: Sachstandsbericht
7. **Senioren- und Sozialberatung** im Landkreis Landsberg am Lech: Vorstellung des neuen Tätigkeitsbereichs
8. Wünsche, Anfragen

Az. 941 - StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2009

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2009, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 09.06.2009 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	906.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.192.400,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage (§ 15 der Satzung):

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt

(Umlagesoll) wird auf 368.000,00 € festgesetzt. Dieses Umlagesoll wird je zur Hälfte nach der gemessenen Abwassermenge der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und nach dem Verhältnis der entsprechend zugewiesenen Einwohnerwerte umgelegt:

Gemeinde Penzing	184.000,00 €
Gemeinde Weil	184.000,00 €

Investitionsumlage (§ 17 der Satzung)

Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für Investitionen nach § 87 Nr. 18 KommHV wird eine Investitionsumlage von 0,00 € festgesetzt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	0,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	0,00 €

Schuldendienstumlage (§ 16 der Satzung):

Für die Zinsen und Tilgungen der Kredite für die Verbandsanlagen wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von 252.200,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der zugewiesenen Einwohnergleichwerte umgelegt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	126.100,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	126.100,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Penzing, 07.05.2009

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil
Johannes Erhard
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 19.06.2009 bis einschließlich 03.07.2009 zur Einsichtnahme auf.

Az. 006 - StW

Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter

Am 01.04.2010 beginnt die neue Amtszeit der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter, die alle 5 Jahre neu gewählt werden. Der Landkreis Landsberg am Lech hat für die bevorstehende Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht München eine Vorschlagsliste aufzustellen. In die Vorschlagsliste sind 14 Personen aufzunehmen, von denen dann 7 vom Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht zu ehrenamtlichen Richtern gewählt werden.

Über diese Vorschlagsliste hat der Kreistag in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. In die Vorschlagsliste können nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche sind, das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.

Von den Bewerbern wird gefordert, dass sie gesundheitlich und zeitlich in der Lage sind, an den Sitzungen des Verwaltungsgerichtes teilzunehmen und auch vom Alter her im Hinblick auf die fünfjährige Amtszeit ihren Aufgaben gewachsen sind.

Folgende Personen können bzw. sollen **nicht** in die Vorschlagsliste aufgenommen werden:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
4. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Weiterhin können **nicht** zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Hiervon sind jedoch nur Personen betroffen, die im Zeitpunkt ihrer Berufung als ehrenamtliche Richter einer der genannten Personengruppen angehören, daher z.B. nicht ehemalige Richter oder Beamte und Soldaten im Ruhestand.

Alle Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden wollen, werden gebeten, sich bis spätestens

10.07.2009

schriftlich beim Landratsamt Landsberg am Lech, Stabsstelle StW, Postfach 10 14 53, 86884 Landsberg am Lech zu bewerben.

Alle sich bewerbenden Personen erhalten nach Eingang des Bewerbungsschreibens einen Fragebogen zur Angabe der persönlichen Daten.

Für weitere Auskünfte steht das Landratsamt Landsberg am Lech, Tel. 08191/129-105 gerne zur Verfügung.

Graf
Oberverwaltungsrat

Az. 022 - StW

Ländliche Entwicklung in Oberbayern Neuordnungsverfahren Obermeitingen II, Gemeinde Obermeitingen, Landkreis Landsberg am Lech und Augsburg Änderung von Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksgrenzen

„Gemäß §§ 61, 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans im Verfahren Obermeitingen II mit Wirkung vom 1. Juli 2009 folgende Gemeindegrenzänderungen in Kraft.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Landsberg am Lech und Augsburg und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben.

1. Durch den neuen Grenzverlauf bleiben die Flächen der Gemeindegebiete von Obermeitingen, Hurlach und Klosterlechfeld jeweils unverändert.

Für die Gebiete der Landkreise Landsberg am Lech und Augsburg ergibt sich keine Flächenänderung.

Für die Gebiete der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben ergibt sich keine Flächenänderung.

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im einzelnen im Gemeindegrenzänderungsakt ausgewiesen, der beim Vermessungsamt Landsberg am Lech verwahrt wird.

2. Mit Wirkung vom 1. Juli 2009 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Landsberg am Lech und Augsburg, der Landgerichtsbezirke Landsberg am Lech und Augsburg sowie der Finanzamtsbezirke Landsberg am Lech und Augsburg.“

Landsberg am Lech, den 18. Juni 2009

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat